

Briefwechsel
zwischen der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China (HKSAR)
zur Änderung des Abkommens über Fluglinien zwischen
der Österreichischen Bundesregierung und der
Regierung der HKSAR, unterzeichnet in Wien am 2. Oktober 1998

Nr. 2

Der Österreichische Generalkonsul in der HKSAR
an den Staatssekretär für Verkehr und Wohnungswesen
der Regierung der HKSAR

Österreichischer Generalkonsul
HKSAR

21. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 18. Oktober 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr Generalkonsul,

Ich beehre mich, mich auf das am 2. Oktober 1998 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und der Österreichischen Bundesregierung über Fluglinien („das Abkommen“) zu beziehen und im Namen der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong vorzuschlagen, die Artikel 4 und 5 des Abkommens durch folgende Artikel zu ersetzen:

„Artikel 4
Namhaftmachung und Betriebsgenehmigung

(1) Die internationalen Luftverkehrsdienste auf den gemäß Artikel 3 dieses Abkommens festgelegten Strecken können jederzeit gestartet werden, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) die Vertragspartei, der die in Artikel 3 dieses Abkommens gewährten Rechte erteilt werden, schriftlich ein oder mehrere Fluglinienunternehmen namhaft gemacht hat; und

- (b) die Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, das oder die namhaft gemachte(n) Fluglinienunternehmen autorisiert hat, mit den Luftverkehrsdiensten zu beginnen.

(2) Nach Erhalt der besagten Namhaftmachung erteilt die andere Vertragspartei die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen mit möglichst geringer verfahrensbedingter Zeitverzögerung, vorausgesetzt:

- (a) im Falle eines von der österreichischen Bundesregierung namhaft gemachten Fluglinienunternehmens:

- (i) das Fluglinienunternehmen wurde im Hoheitsgebiet Österreichs im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründet und verfügt über eine gültige Betriebsgenehmigung nach Europäischem Gemeinschaftsrecht; und

- (ii) die effektive regulatorische Kontrolle des Fluglinienunternehmens wird vom EU-Mitgliedstaat, der für die Ausstellung von dessen Luftverkehrsbetreiberschein zuständig ist, ausgeübt und wahrgenommen, und die zuständige Luftfahrtbehörde wird in der Namhaftmachung eindeutig genannt; und

- (iii) das Fluglinienunternehmen steht direkt oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder der Republik Island, des Königreichs Norwegen, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder Staatsangehörigen dieser Staaten und wird wirksam von diesen kontrolliert;

- (b) im Falle eines von der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong namhaft gemachten Fluglinienunternehmens:

- (i) das Fluglinienunternehmen wurde im Hoheitsgebiet der Sonderverwaltungsregion Hongkong gegründet, hat dort seinen Hauptgeschäftssitz und verfügt über ein gültiges Luftverkehrsbetreiberzeugnis nach dem geltenden Recht der Sonderverwaltungsregion Hongkong; und

- (ii) die Sonderverwaltungsregion Hongkong besitzt und übt eine wirksame regulatorische Kontrolle über das Fluglinienunternehmen aus;

und

- (c) das namhaft gemachte Fluglinienunternehmen weist auf Antrag der anderen Vertragspartei nach, dass es qualifiziert ist, die für den internationalen Luftverkehr gemäß den im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllenden Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Jede Vertragspartei hat das Recht, vorbehaltlich der Bedingungen der vorstehenden Absätze (1) und (2) ein von ihr namhaft gemachtes Fluglinienunternehmen durch ein anderes Fluglinienunternehmen zu ersetzen. Das neu namhaft gemachte Fluglinienunternehmen besitzt dieselben Rechte und unterliegt denselben Pflichten wie das Fluglinienunternehmen, das durch es ersetzt wird.

Artikel 5 **Verweigerung, Aufhebung, Aussetzung oder Einschränkung** **der Betriebsgenehmigung**

(1) Jede Vertragspartei kann die Betriebsgenehmigung oder technische Zulassung eines von der anderen Vertragspartei namhaft gemachten Fluglinienunternehmens verweigern, aufheben, aussetzen oder einschränken, wenn:

- (a) im Falle eines von der österreichischen Bundesregierung namhaft gemachten Fluglinienunternehmens:
 - (i) das Fluglinienunternehmen nicht im Hoheitsgebiet Österreichs im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründet wurde oder über keine gültige Betriebsgenehmigung nach Europäischem Gemeinschaftsrecht verfügt; oder
 - (ii) die wirksame regulatorische Kontrolle des Fluglinienunternehmens nicht vom EU-Mitgliedstaat, der für die Ausstellung von dessen Luftverkehrsbetreiberzeugnis zuständig ist, ausgeübt und wahrgenommen wird, oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Namhaftmachung nicht eindeutig genannt wird; oder
 - (iii) das Fluglinienunternehmen nicht direkt oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder der Republik Island, des Königreichs Norwegen, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und/oder Staatsangehörigen dieser Staaten steht und wirksam von diesen kontrolliert wird; oder
 - (iv) das Fluglinienunternehmen durch Ausübung von Verkehrsrechten im Rahmen dieses Abkommens für die Erbringung von Leistungen, die einen Punkt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umfassen, einschließlich der Erbringung von Leistungen, die als Durchgangsleistungen vermarktet oder auf sonstige Weise solche Leistungen darstellen, Beschränkungen der Verkehrsrechte umgehen würde, die durch ein Abkommen zwischen der Sonderverwaltungsregion Hongkong und diesem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auferlegt wurden; oder
 - (v) das Fluglinienunternehmen ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis besitzt, das von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde und kein

bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Sonderverwaltungsregion Hongkong und diesem anderen EU-Mitgliedstaat besteht, und dieser EU-Mitgliedstaat dem/den von der Sonderverwaltungsregion Hongkong namhaft gemachten Luftfahrtunternehmen Verkehrsrechte verweigert hat.

(b) im Falle eines von der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong namhaft gemachten Fluglinienunternehmens:

- (i) das Fluglinienunternehmen nicht im Hoheitsgebiet der Sonderverwaltungsregion Hongkong gegründet wurde oder dort nicht ihren Hauptgeschäftssitz hat, oder über kein gültiges Luftverkehrsbetreiberzeugnis nach dem geltenden Recht der Sonderverwaltungsregion Hongkong besitzt; oder
- (ii) die Sonderverwaltungsregion Hongkong keine effektive regulatorische Kontrolle über das Fluglinienunternehmen besitzt oder ausübt;

oder

- (c) das namhaft gemachte Fluglinienunternehmen die Gesetze und Vorschriften der Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, nicht befolgt; oder
- (d) wenn dieses Fluglinienunternehmen auf sonstige Weise nicht gemäß den im Rahmen dieses Abkommens festgelegten Bedingungen tätig ist.

(2) Einer solchen Verweigerung, Aufhebung, Aussetzung oder Einschränkung der Genehmigung müssen Beratungen gemäß den Festlegungen in Artikel 16 (Konsultationen) dieses Abkommens vorausgehen, es sei denn, eine sofortige Aussetzung des Betriebs oder sofortige Einschränkungen sind nötig, um weitere Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften zu verhindern.“

Sollte dieser Vorschlag für die Österreichische Bundesregierung annehmbar sein, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und Ihre Antwortnote ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden. Ich bestätige zudem, dass die internen verfahrenstechnischen Vorgaben für das Inkrafttreten der Änderung erfüllt worden sind. Gemäß den Artikeln 18 und 21 des Abkommens wird diese Änderung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft treten.“

Ich beehre mich Sie zu informieren, dass der obenstehende Vorschlag für die Österreichische Bundesregierung annehmbar ist, und dass Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden. Ich bestätige zudem, dass die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten der Änderung erfüllt worden sind. Gemäß den Artikeln 18 und 21 des Abkommens wird diese Änderung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum dieser Antwortnote in Kraft treten.

Ich benütze diese Gelegenheit, Sie meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Hochachtungsvoll

Gerhard Maynhardt
Österreichischer Generalkonsul in der HKSAR